

Kommunales und energetisches Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen – Kurzfassung
(Details siehe vollständigen Satzungstext)

Geltungsbereich und Grundlage

Der Geltungsbereich der kommunalen als auch energetischen Förderung umfasst das Gebiet des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes im Altort von Sulzbach und liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung (siehe Abgrenzungsplan).

A) Kommunales Förderprogramm

B) Energetisches Förderprogramm

Ziel und Zweck der Förderung

A1) Ziel des **Kommunalen Förderprogramms** ist die Erhaltung des Ortsbildes mit seinem typischen Siedlungsgefüge, Bauten und Bauteilen. Es soll der gestalterische Mehraufwand für die ortsgerechte Gestaltung bei Neu-, An- oder Umbauten durch das vorliegende Kommunale Förderprogramm gemindert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

B1) Ziel des **Energetischen Förderprogramms** ist die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung bei bestehenden Wohngebäuden im Altort.

Gegenstand der Förderung

A2)

(1) Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Insbesondere Maßnahmen an Fassaden, Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen.

(2) Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung, ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

(3) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

(4) Bei umfassenden Modernisierungsmaßnahmen, die nach Nr. 15 der Städtebauförderungsrichtlinien gefördert werden, entfällt eine Förderung nach dem „Kommunalen Förderprogramm“.

B2)

(1) Maßnahmen an der Gebäudehülle (Dach, Boden, Fassade, Fenster). Grundförderung bei Einhaltung der EnEV, verbesserte Förderung bei Unterschreitung der EnEV

(2) Maßnahmen an der Anlagentechnik

- Umstellung Heizungstechnik (Brennwerttechnik oder Gas-Zeolith-Wärmepumpe)
- Umstellung auf automatischen regenerativen Energieträger bzw. regenerativen Energieträger mit erhöhtem Wirkungsgrad und kombinierter Warmwassererwärmung
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
- Nahwärme
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- solarthermische Anlagen

Grundsätze der Förderung

A3) Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich an die Vorgaben der Gestaltungssatzung zu halten und bei Maßnahmen an der Gebäudehülle (unten mit * gekennzeichnet) die Empfehlungen der energetischen Beratung bzw. die Vorgaben der EnEV – siehe **B3) Energetisches Förderprogramm** - mit zu berücksichtigen.

- Erhaltung der Grundstücks- und Parzellenstruktur und Stellung der Gebäude
- Dichte und Höhe der Bebauung
- Dachlandschaft und Dacheindeckung*
- Fassadengestaltung inklusive Sockel / Fenster / Schaufenster / Fensterläden / Sonnenschutz*
- Hauseingänge / -treppen / -türen / (Hof)-Tore* (nicht gefördert wird die Verwendung tropischen Holzmaterials)
- Werbeanlagen
- Freiflächengestaltung / Bepflanzung

B3) Einhaltung der EnEV (inklusive Ausnahmeregelungen)

- Dämmung min. 50% der Gesamtbauteilfläche
- Abstimmung mit Städtebau und Denkmalschutz
- Bauphysikalisch und ökologisch unbedenkliche Ausführung
- Heizungsmodernisierung mit Nachweis des hydraulischen Abgleichs

A4/ B4) Zuwendungsfähige Kosten und Höhe der Förderung

Zuwendungsfähig sind jene Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung nach den Grundsätzen des Kommunalen sowie des Energetischen Förderprogramms und den Zielen der Gestaltungssatzung entstehen.

Es werden nur Sachkosten mit Rechnungsbelegen gefördert. Bei Eigenleistungen sind lediglich die Materialkosten zuwendungsfähig.

Fördergebiet



Höhe der Förderung

A4) bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 7.000,- EUR je Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit.

B4) Gebäudehülle

Grundförderung: 500,- EUR pro Bauteil (Dach, Boden, Fassade)

verbesserte Förderung: 1.000,- EUR pro Bauteil

Fenstertausch: 1000,- EUR

Anlagentechnik

Umstellung Heizung mit Senkung des CO₂-Ausstoßes auf max. 0,25kg/kWh: 500,- EUR

Automatischer regenerativer Energieträger: 1.500,- EUR

Regenerativer Energieträger mit Wirkungsgrad >95% und WW-Bereitung: 3.000,- EUR

KWK: 2.000,- EUR

Nahwärmeanschluss: 1.500,- EUR

Lüftung mit WRG – bei 80% 1.000,- EUR, bei 90% 2.000,- EUR

Solarthermie: 50,- EUR/m² - max. 500,- EUR

A5/ B5) Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden den Grundstückseigentümern in Form von Zuschüssen gewährt.

A6/B6) Anforderungen bei Antragsstellung

Es wird empfohlen, vor Antragstellung ein Vorgespräch mit der Gemeinde Sulzbach zu führen und in Absprache mit der Gemeinde gegebenenfalls eine Beratung durch die von ihr beauftragten Sanierungs- bzw. Energieberater (s.u.) durchzuführen.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die **vor** der Bewilligung durch den Markt Sulzbach noch nicht begonnen wurden.

Als Maßnahmenbeginn ist die **Auftragsvergabe** zu bewerten.

Ansprechpartner für Förderfragen:

Marktverwaltung Sulzbach
Hauptstraße 36
63834 Sulzbach a.Main

Herr Schmitt 06028 / 9712 25
Frau Reis 06028 / 9712 35
Verwaltung Markt Sulzbach 06028 / 9712 0

Städtebauliche Beratung: Energetische Beratung:
TROP-PLAN Planer FM
Dipl.-Ing. Rainer Tropp Dipl.-Ing. Anne Fache
tropp@tropp-plan.de a.fache@planer-fm.de

Mühlstraße 43
63741 Aschaffenburg
Tel.: 06021 / 411198

Sulzbach a. Main, September 2018

Dem Antrag sind beizufügen:

- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende bzw. das Beratungsprotokoll durch den beauftragten Sanierungs- / Energieberater.
- Ein Lageplan im Maßstab 1:1000.
- Mindestens ein Foto vor Beginn der Maßnahme.
- Gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros sowie notwendige Genehmigungen.

- Kostenangebote:
 - 3 Angebote bei Kosten ab 5.000,- EUR
 - 2 Angebote bei Kosten unter 5.000,- EURDie Angebote müssen vergleichbar sein. Grundsätzlich wird das kostengünstigste Angebot gewertet.

- Ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.



Beispiele aus Gestaltungssatzung

Der Markt Sulzbach und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen der Förderprogramme entsprechen.

Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Abweichungen

Der Markt Sulzbach a.Main behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

Markt Sulzbach a. Main



Kommunales und energetisches Förderprogramm im Sanierungsgebiet des Marktes Sulzbach a.M.

